

Bürgermeisteramt Wolfegg
Herrn Bürgermeister Peter Müller
88364 Wolfegg

Ansprechpartner/in: Ingrid Klein
Durchwahl: 0751/85-5124
Telefax: 0751/85-775124
E-mail: ingrid.klein@landkreis-ravensburg.de
Dienstgebäude: Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
Zimmer 115
ÖPNV:
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.00 - 13.00 Uhr
nur vormittags
Aktenzeichen: 752.112 kl
Ihr Schreiben vom/AZ:
Datum: 22.10.2015

Antrag der Gemeinde Wolfegg auf Anlegung eines Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes vom 23.07.2015 gemäß § 5 Bestattungsgesetz (BestattG)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 5 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (GBl. S. 396) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Gemeinde Wolfegg wird die Genehmigung zu Anlegung eines Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes auf dem Flst.-Nr.345/26 der Gemarkung Wolfegg, Schlupfen, entsprechend der am **14.08.2015** zur Auslegung gekommenen Planunterlagen erteilt.
Die Grenze des Bestattungswaldes ist wie folgt festgelegt:
 - Im Norden durch die Waldstraßen Gebhardsweg/Klammerweg.
 - Im Westen durch den Gebhardsweg.
 - Im Süden durch die Landesstraße L316.
 - Im Osten durch die Gemarkungsgrenze.
2. Die Genehmigung entfaltet ihre Wirkung jeweils nur für die durch gesonderte – kostenfreie - Entscheidung des Landratsamtes Ravensburg zur Bestattung freigegebenen Teilflächen (Bestattungsfelder).
3. Die aus Anlage 1 ersichtlichen Bestattungsfelder A, B C und D werden zur Bestattung freigegeben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entscheidung.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 2.500,00 EUR erhoben.

A) Allgemeine Auflagen:

1. Das Grundstück befindet sich im Eigentum von Johannes Fürst von Waldburg-Wolfegg und Waldsee. Das Nutzungsrecht wird durch eine in das Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Der Nachweis über deren Eintragung ist dem Landratsamt Ravensburg bis spätestens **31.03.2016** vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die erteilte Genehmigung insoweit, als dass nach Ablauf dieser Frist keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden dürfen.
2. Da die Nutzungsvereinbarung ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen bis zum 31.12.2114 gilt und die Mindestruhezeit **15 Jahre** beträgt, dürfen nach Ablauf des 31.12.2099 keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Sofern nach Ablauf dieses Datums weitere Bestattungen erfolgen sollen, ist die Vertragsverlängerung und deren Absicherung im Grundbuch ggf. dem Landratsamt Ravensburg bzw. der dann zuständigen Behörde rechtzeitig nachzuweisen.
3. Die Gemeinde Wolfegg als Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Bestattungswald mittels natürlicher Requisiten eingefriedet wird und die Einfriedigung sich immer in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Einfriedung erfolgt
 - an der Wald-Feld-Grenze durch ein Traupflegekonzept, das eine Verdichtung der Waldgrenze zur Folge haben wird und die Abgrenzung deutlich werden lässt. Die am Waldrand vorhandenen Bäume werden wo nötig ausgedünnt. Es soll sich auf einer Breite von etwa 15 bis 30 m ein stufiger und lockerer Aufbau der vorhandenen Bäume 2.Ordnung, der Hecken und Flurgehölze ausbilden können. Die natürlich vorhandene Verjüngung wird gefördert. An den Waldinnenrändern entlang der Weg und Trassen soll die Breite 10 bis 20 m betragen. Es werden ausschließlich die einheimischen Arten gefördert, wie beispielsweise der Holunder, die Heckenkirsche, der Weißdorn, der Schwarzdorn oder der Schneeball.
 - In Bereichen, in denen dieses Ziel noch nicht erreicht ist, wird eine Abgrenzung nach Außen durch die Anhäufung von Kronen- und ähnlichem Material geschaffen. Diese Reisigwälle sind auch als Benjeshecken bekannt und tragen auf besondere Weise zur Förderung natürlicher Verjüngung bei.
4. An allen Zugangswegen sind deutlich sicht- und lesbare Hinweisschilder aufzustellen und in diesem Zustand zu erhalten. Das Format muss mindestens DIN A 3 betragen.

5. Die im Antrag genannte Parkmöglichkeit muss den Besuchern des Bestattungswaldes im Rahmen der lt. Friedhofssatzung festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.
6. Zur Beisetzung müssen feste und verschlossene Urnen verwendet werden. Die Urnen müssen äußerlich an geeigneter Stelle wie folgt dauerhaft gekennzeichnet sein:

Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage
Nr. des Einäscherungsverzeichnisses
Name und Vorname des/der Verstorbenen
Geburts- und Sterbedatum

7. Die Gemeinde hat ein Bestattungsbuch für alle Baumgrabstätten zu führen. Sofern sie die mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Aufgaben einem Dritten überträgt, ist das Bestattungsbuch regelmäßig, spätestens nach 10 Bestattungen, mindestens aber einmal im Monat zu aktualisieren.
8. Die Zugänglichkeit zu den Baumgrabstätten muss sichergestellt sein.
9. Der Bestattungswald ist so zu unterhalten, dass er jederzeit seiner Zweckbestimmung und den öffentlichen Bedürfnissen entsprechend genutzt werden kann. Die Gemeinde Wolfegg hat sicherzustellen, dass auftretende Schäden, welche die Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden könnten, in angemessener Zeit beseitigt werden und der Bestattungswald wieder begehbar ist.
10. Eine waldwirtschaftliche Nutzung ist nur insoweit zulässig, als diese mit der Zweckbestimmung des Friedhofs zu vereinbaren ist.
11. Zur Bestattung freigegebene Bestattungsflächen, die zum befriedeten Bezirk i. S. d. § 13 Abs. 3 Nr. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz erklärt werden, dürfen ab Datum der Freigabe nicht bejagt werden.

B) Auflagen zum Biotopschutz § 30 BNatSchG, zur Eingriff/Ausgleichsbilanzierung § 15 BNatSchG und zum Artenschutz § 39, 44 BNatSchG

1. Um das Waldbiotop Nr. 281244361075, Toteisloch/ Waldtümpel N Wolfegg ist zum Schutz dieses Waldbiotops ein 15 m breiter Schutzpuffer vorzusehen. Dieser Bereich ist von Bestattungen und Wegen freizuhalten. Dies betrifft nicht den bereits vorhandenen Weg.
2. Die Fichten im Randbereich des Biotops können behutsam entnommen werden. Als Ausgleich für die Eingriffe im Bereich des Parkplatzes sind ca. 10 Schwarzerlen im Bereich der Uferzone des Toteisloch/Waldtümpels + 5-10 m breitem Puffer mit Staunässe zu pflanzen (Förderung eines Erlensumpfwaldes).

3. Die Schwarzspechthöhlenbäume sind möglichst zu erhalten, unter Schonung einer ganzen umgebenden Baumgruppe um den Höhlenbaum.
4. Falls ein Schwarzspechthöhlenbaum aus Standsicherheitsgründen gerodet werden muss, sind Tötungstatbestände durch entsprechende Kontrollen auszuschließen. Vor Rodung sind Altbäume auf Höhlen zu prüfen (Relevanzbegehung morgens auf der Ostseite und Süd-/ Nordseite der Bäume). Die Begehung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Ravensburg, untere Naturschutzbehörde, vorzuweisen.
5. Feuchtstellen und Nassgallen mit Erlen, Birken und Weidenaufwuchs, Schachtelhalmen, Flutrasenfragmenten sowie feuchteliebender Staudenvegetation mit Kohldistel und Wasserdost sind weiter zu entwickeln.
6. Nach Rodung eines Großteils des Altholzbestandes wird empfohlen, einige Nistkästen für Singvögel in Bäumen am Wegesrand aufzuhängen.
7. Bestattungen finden nur tagsüber von 9 bis 17 Uhr statt.

C) Verkehrsrechtlichen Auflagen:

Bei deutlicher Erhöhung der Nutzungsintensität ist die Zuwegung verkehrsgerecht auszubauen und zu befestigen, sowie die Parkplatzgröße den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere der Einmündungsbereich des Feldweges in die L 317 ist dann so aufzuweiten, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr möglich ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 317 nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

Sofern die Anbringung eines Hinweisschildes, bzw. eines Wegweisers (z.B. Zeichen 432 StVO) von der Landesstraße L 317 zum „Bestattungswald Josephsruh“ beabsichtigt wird, ist die Gestaltung und der genaue Standort des Schildes rechtzeitig mit der unteren Straßenverkehrsbehörde (H. Rademacher, Tel.: 0751 / 85-5213) abzustimmen.

Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Begründung:

Die Gemeinde Wolfegg hat mit Schreiben vom 23.07.2015 die Genehmigung nach § 5 BestattG zur Anlegung eines neuen Friedhofes beantragt. Dieser Friedhof soll in der besonderen Form eines Bestattungswaldes angelegt werden.

Die Planunterlagen lagen vom 14.08.2015 bis 22.09.2015, entsprechend § 2 Abs. 1 BestattV, öffentlich aus. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg vom 06.08.2015. Während der Auslegungsfrist wurden keine verfahrensrelevanten Bedenken oder Einwendungen vorgetragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden auch die Träger öffentlicher Belange gehört.

Die Genehmigung darf gem. § 5 Abs. 2 BestattG nur versagt werden, wenn das Vorhaben den §§ 2 bis 4 BestattG oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht. Dies ist nicht der Fall. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Auflagen beruhen auf § 36 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Ohne die verfügten Nebenbestimmungen wäre der bestattungsrechtliche Antrag nicht genehmigungsfähig. Sie sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Gem. § 2 Abs. 1 BestattG sind Friedhöfe würdig anzulegen und zu unterhalten. Dies setzt voraus, dass der Friedhof nach außen hin erkennbar ist. Daher ist eine Einfriedigung unerlässlich. Eine den vorhandenen Gegebenheiten angepasste Kenntlichmachung wurde in einem Ortstermin abgesprochen und ist im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Das gesamte Friedhofsgelände ist Teil eines größeren Waldstückes. (Zum größten Teil ist eine natürliche Begrenzung durch Wege und die Feld-/Waldgrenze vorhanden. Es wurde deshalb festgelegt, dass in den optisch erkennbaren Grenzbereichen der Feld-/Waldgrenze durch ein Traumpflegekonzept die Abgrenzung des Bestattungswaldes kenntlich gemacht werden muss. In vielen Teilen besteht bereits eine Waldrandstruktur. Diese wird weiter gepflegt werden. In Bereichen, in denen dieses Ziel noch nicht erreicht ist bzw. nicht erreicht werden kann, wird eine Abgrenzung nach außen durch die Anhäufung von Kronen- und ähnlichem Material geschaffen.

Für die Beisetzung müssen feste und verschlossene Urnen verwendet werden. Dies schließt nicht aus, dass die Urnen aus verrottbarem Material hergestellt werden. Allerdings ist hierbei § 21 BestattVO, wonach die Urnen außen zu kennzeichnen sind, zu beachten.

Auch für den Friedhof in Form eines Bestattungswaldes muss die Gemeinde Wolfegg entsprechend § 40 BestattG ein Bestattungsbuch führen. Aus diesem müssen jederzeit alle notwendigen Daten nach dem Bestattungsgesetz ersichtlich sein. Ebenso muss die Lage der Grabstelle dokumentiert sein.

Die Unterhaltung des Friedhofes in Form eines Bestattungswaldes erfordert einen höheren Aufwand. Insbesondere muss die Verkehrssicherungspflicht nach § 7 BestattG gewährleistet sein. Auch nach größeren Schadensereignissen (z. B. Sturmschäden, Schneebruch, Feuer) müssen diese Schäden in einer angemessenen Zeit beseitigt werden und der Friedhof für die Besucher wieder begehbar sein. Die Zweckbestimmung und das öffentliche Bedürfnis eines Friedhofes setzen voraus, dass dieser nicht für längere Zeit geschlossen ist. Es wäre nicht zumutbar, die Angehörigen für eine unbestimmte Zeit von den Grabstätten fernzuhalten.

Die Gemeinde Wolfegg hat – unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten – dafür Sorge zu tragen, dass Besucher die Grabstätten sicher und problemlos erreichen können.

Gem. § 13 JWMG ruht die Jagd in befriedeten Bezirken (z.B. Friedhöfen). Bestattungswälder können von der unteren Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Krankgeschossenes, schwerkrankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletzte Wildtiere, die auf Grundflächen überwechseln, auf denen die Jagd ruht oder sich dort befinden, dürfen auch dort bejagt werden (§ 13 Abs. 6 JWMG).

Da es sich um eine neue Form des Friedhofes handelt und die örtlichen Gegebenheiten von anderen Bestattungswäldern abweichen können, behält sich das Landratsamt Ravensburg ausdrücklich vor, ggf. weitere Auflagen anzuordnen, wenn nur dadurch die ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofes sichergestellt werden kann.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziff. 00.00.01 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 01.07.2015. Bei der Berechnung der Gebühr wird der entstandene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Nutzen zugrunde gelegt. Mit ihr sind auch die Entscheidungen über die Freigabe der Bestattungsfelder abgedeckt. Die Gebühr ist mittels der beiliegenden Gebührenrechnung auf eines der angegebenen Konten zu überweisen. Es besteht keine Gebührenfreiheit, da die Gemeinde berechtigt ist, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen (§ 10 Abs. 5 Landesgebührengesetz).

Hinweise:

1. Die Gemeinde Wolfegg kann sich zur Erledigung der Aufgaben auch Dritter bedienen. Sie bleibt aber Träger des Friedhofes und kann die Verantwortung und Haftung nicht auf Dritte delegieren.
2. Die nach anderen Vorschriften ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen werden durch diese Entscheidung nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

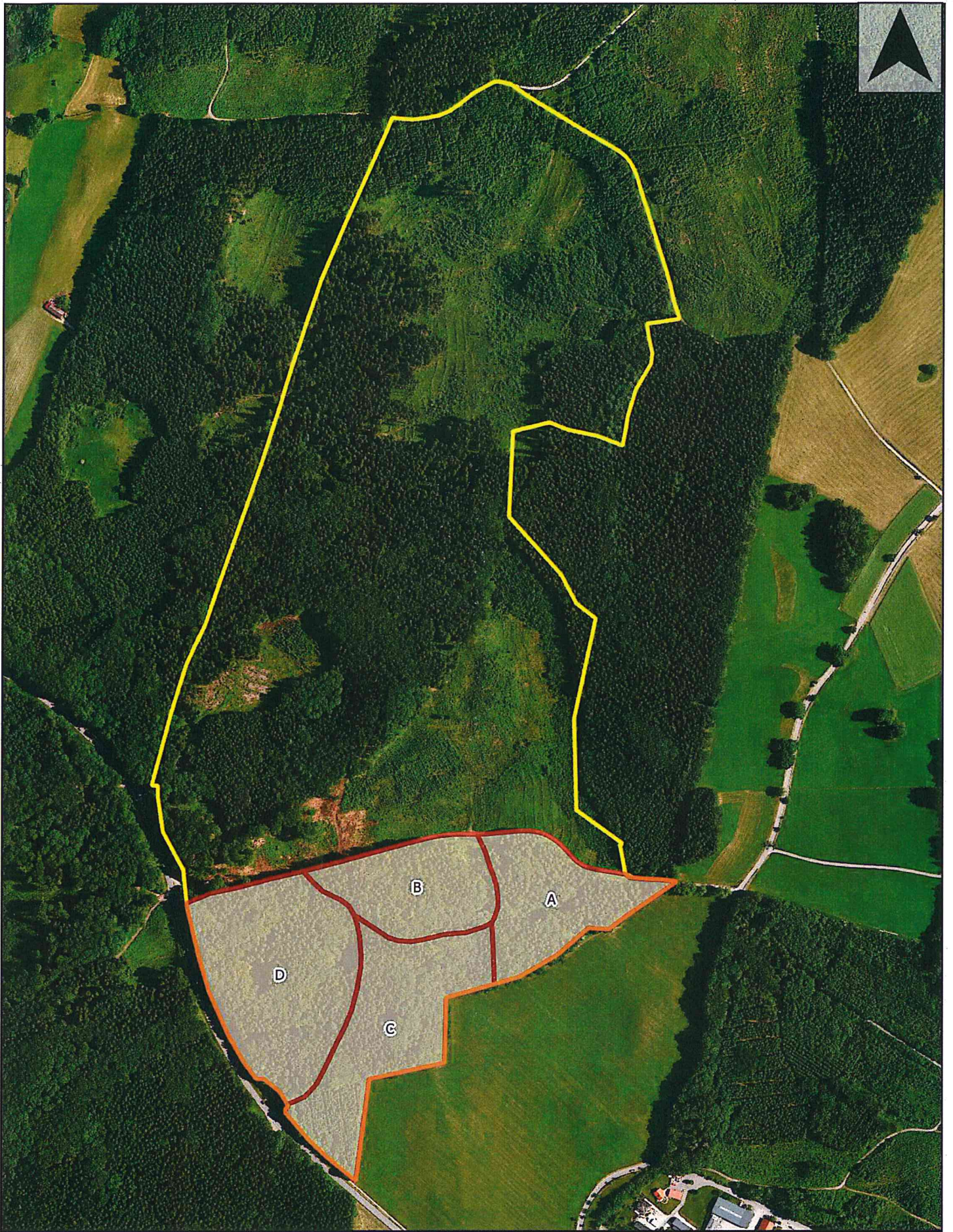
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6 88212 Ravensburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hägele



Anlage: Lageplan mit den vorgesehenen Bestattungsflächen



Fürstliche
Forstverwaltung
Waldburg-Wolfegg

Karte zum Bestattungswald

Erstellt: C.Reichert, September 2015

M 1:7000

0 200



Landratsamt Ravensburg . Postfach 1940 . 88189 Ravensburg

Bürgermeisteramt Wolfegg
Herrn Bürgermeister Peter Müller
88364 Wolfegg

Eingegangen Bürgermeisteramt Wolfegg				
23. Okt. 2015				
BM	Fi	Ha	WI	BH
R	Ko			

Rechts- und Ordnungsamt

Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Rechnungsdatum: 22.10.2015
Geschäftspartner: 1100171730
Ansprechpartner/in: Michaela Becker
Telefon: 075185-5110
Fax:
E-Mail: Michaela.Becker@Landkreis-Ravensburg.de

Gebührenbescheid

Bei Zahlung bitte angeben:

5.3106.000202.4

Buchungszeichen (BZ)

Position	Bezeichnung	Menge	Einzelbetrag EUR	Betrag EUR
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr 00.00.01 Genehmigung zur Anlegung eines Bestattungswaldes, Wolfegg	1 ST	2.500,00	2.500,00
	Endbetrag			2.500,00

Zahlungsbedingungen: Bis zum 09.11.2015 ohne Abzug

Ihre Rechte

Sie können gegen diese Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.